

Hinweis der Meldebehörde an Wohnungsgeber anlässlich des Inkrafttretens des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01. November 2015

Ab dem 01. November 2015 regelt das Bundesmeldegesetz in § 17 Abs. 1, dass derjenige, der eine Wohnung bezieht, sich innerhalb von **zwei Wochen nach dem Einzug** bei der Meldebehörde anzumelden hat. Hierzu hat der Meldepflichtige einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zusammen mit dem Personalausweis oder dem Pass sowie der Bestätigung des Wohnungsgebers vorzulegen.

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich (§17 Abs.2 BMG).

Gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes sind die **Wohnungsgeber jetzt** (wieder) **verpflichtet**, an der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person innerhalb der oben genannten zwei Wochenfrist schriftlich zu bestätigen, dass der Ein- oder Auszug erfolgt ist. Diese Bestätigung hat der Meldepflichtige bei der An- oder Abmeldung der Meldebehörde vorzulegen.

Wer ist Wohnungsgeber?

grundsätzlich jeder, der anderen Personen Wohnraum zur Verfügung stellt, dies sind:

- Wohnungseigentümer, die selbst vermieten
- Vermieter oder von Ihnen Beauftragte (Wohnungsverwaltungen, Heimleitungen, Makler usw.)
- Hauptmieter, die untervermieten

Wie erfüllt der Wohnungsgeber seine Mitwirkungspflicht?

- durch Ausstellung einer Bescheinigung an den Meldepflichtigen die den erfolgten Ein- oder Auszug bestätigt
- die Bescheinigung ist dem Meldepflichtigen innerhalb von zwei Wochen nach dem Ein- oder Auszug auszuhändigen

Ist die Vorlage des Mietvertrages zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht ausreichend?

- der Mietvertrag **genügt** den gesetzlichen Vorgaben **nicht**

Welche Angaben muß die Wohnungsgeberbestätigung enthalten?

- Art des Vorgangs (Ein- oder Auszug)
- Anschrift und Bezeichnung der Lage der Wohnung
- Einzugs- oder Auszugsdatum
- Namen und Vornamen der ein- bzw. ausziehenden Personen
- Name und Anschrift des Wohnungsgebers sofern nicht selbst Eigentümer, auch Name und Anschrift des Eigentümers

Wo sind Muster der Wohnungsgeberbestätigung erhältlich?

- im Bürgerbüro und bei den Ortsverwaltungen
- im Internet unter www.rheinfelden.de/formulare

Hausanschrift

Stadtverwaltung
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)
www.rheinfelden.de

Öffnungszeiten

Mo, Di, Mi 09.00 - 12.00 Uhr
Do 09.00 - 12.30 Uhr
13.30 - 17.00 Uhr
Fr 09.00 - 13.00 Uhr

Bankverbindung

Sparkasse Lörrach-Rheinfelden
Gläubiger-ID: DE63STD00000077890
IBAN DE34 6835 0048 0002 0002 89

BLZ 683 500 48
Konto 2000 289
SWIFT/BIC SKLODE66